

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm)

Vom 30.11.2016

Die Sicherung der Tiergesundheit ist für die Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe Leistungsbereitschaft der Tiere und eine lange Nutzungsdauer. In diesem Zusammenhang kommt dem Schutz vor und der Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten eine wachsende Bedeutung zu. Die Verantwortung der Tierhalter wird nicht zuletzt auch durch das seit 2014 geltende Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 BGBl I S. 1666) geändert worden ist. In Sachsen wurde bereits mit dem „Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 9. November 2015 (SächsABl. 2016 S. 415)“ eine Möglichkeit geschaffen, verendete Tiere über Spezialfahrzeuge zur Untersuchung an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zu bringen. Der Tierhalter wird mit diesem Programm logistisch und finanziell über Beihilfen unterstützt.

Um noch frühzeitiger beginnende Störungen der Tiergesundheit im Bestand zu erkennen, ist es erforderlich, zielgerichtete Untersuchungen an frisch erkrankten, aber noch lebenden Tieren zu veranlassen. Ausgehend von der Symptomatik kommt es auf eine richtige Tier- und Probenauswahl und die Auswahl der geeigneten labordiagnostischen Methoden an. Deutliche Leistungsminderungen innerhalb einer kurzen Zeit können ebenfalls einen Hinweis auf ein infektiös bedingtes Geschehen sein und sind daher ebenfalls aus diagnostischer Sicht ein Anlass für weiterführende Untersuchungen.

Das Früherkennungsprogramm ergänzt somit das Sektionsprogramm.

1. Ziel des Programms

Das Ziel besteht darin, frühzeitig am lebenden Tier diagnostische Maßnahmen zur Erkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten einzuleiten. Insbesondere die Erkrankung von mehreren Tieren einer Stalleinheit innerhalb eines kurzen Zeitraums legt den Verdacht auf eine infektiöse Bestandsproblematik nahe, die schnellstmöglich abzuklären ist. Die fachliche Kompetenz des Tiergesundheitsdienstes soll einerseits die zielgerichtete Probenentnahme und andererseits die Erarbeitung von Prophylaxe- und Behandlungsmaßnahmen auf der Basis der erhobenen Untersuchungsergebnisse gewährleisten.

2. Verfahrensweise

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

1. Einleitung von diagnostischen Untersuchungen nach Absprache mit dem Tiergesundheitsdienst bei Verdacht auf infektiöse Erkrankungen im Tierbestand
2. Abklärung von plötzlich auftretenden Leistungsminderungen und Krankheitssymptomen, die den Verdacht auf infektiöse Ursachen nahelegen, einschließlich differentialdiagnostischer Abklärung
3. Interpretation der erhobenen Befunde durch den Tiergesundheitsdienst, zu Behandlungs- und Prophylaxemaßnahmen in Abstimmung mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt

Das Programm richtet sich hinsichtlich des Untersuchungsumfangs nach den durch die Tiergesundheitsdienste zu erstellenden Durchführungshinweisen. Die Durchführungshinweise bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.

3. Datenübermittlung

Jeder Teilnehmer am Programm erklärt sich dazu bereit, dass Daten seines Bestandes dem Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse zu Verfügung gestellt werden. Die Daten werden datenschutzrechtlich behandelt.

4. Kosten

Die Kosten für die Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Tierbesitzer. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten für den mit dem Tiergesundheitsdienst abgesprochenem Untersuchungsumfang, sofern dies in der Leistungssatzung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist.

Der zur Verfügung stehende Betrag je Tierart ist jährlich im Haushaltsplan festzulegen und wird den Tiergesundheitsdiensten nach Beschluss im Verwaltungsrat mitgeteilt.

5. In-Kraft-Treten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den 30. November 2016

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates